



Hauptversammlung der OVB Holding AG am 11. Juni 2010

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung der OVB Holding AG teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden.

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, also wenn die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Person oder Vereinigung erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären für die elektronische Übermittlung des Nachweises der Vollmacht folgende Email-Adresse an:

E-mail: HV-Vollmacht2010@ovb.de

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen kann möglicherweise eine besondere Form der Vollmachtserteilung verlangt werden. Bitte stimmen Sie sich in diesem Fall mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

1. Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Um eine dritte Person Ihres Vertrauens mit der Ausübung Ihres Stimmrechts zu beauftragen, müssen Sie sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung unter Beachtung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden. Sie erhalten dann eine Eintrittskarte, die als Nachweis für Ihre Aktionärserschaft dient. Auf der Rückseite der Eintrittskarte finden Sie ein Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens verwendet werden kann. Die Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht berechtigt den von Ihnen Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

2. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Um den Stimmrechtsvertretern der OVB Holding AG eine Vollmacht mit Weisungen zu erteilen, müssen Sie sich eben-

falls rechtzeitig vor der Hauptversammlung unter Beachtung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden. Sie erhalten dann eine Eintrittskarte, die als Nachweis für Ihre Aktionärseigenschaft dient.

Zusammen mit der Eintrittskarte erhalten Sie das Formular „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Füllen Sie bitte dieses Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vollständig aus und senden dieses dann **zusammen mit der Eintrittskarte** so rechtzeitig an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder Email-Adresse, dass der **Eingang** der Bevollmächtigung und der Eintrittskarte **bis spätestens Mittwoch, den 9. Juni 2010**, sichergestellt ist:

OVB Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
oder Telefax unter: +49 (0)89 30903 – 746 75
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft:

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei der Abstimmung werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten abweichenden Beschlussinhalt. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen ist nicht möglich. Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter für dieselben Aktien mehrere Vollmachten mit Weisungen erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 11. Juni 2010 berechtigt. Hierzu muss jedoch die im Vorfeld der Hauptversammlung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmacht in Textform widerrufen werden.